Erste Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreis Eichsfeld über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 18.12.2020 (Mund-Nasen-Bedeckung)

Der Landkreis Eichsfeld erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und § 13 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Landkreis Eichsfeld vom 18. Dezember 2020 (Amtsblatt 71/20 wird wie folgt geändert:

- 1. Ziffer 4 der Allgemeinverfügung wird wie folgt geändert:
 - Das bisherige Datum "10.01.2021" wird durch das Datum "31.01.2021" ersetzt.
- 2. Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Heilbad Heiligenstadt, 08.01.2021

Dr. Werner Henning Landrat

Zweite Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreis Eichsfeld über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 27.12.2020 (Kontaktbeschränkung)

Der Landkreis Eichsfeld erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und § 13 Abs. 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils derzeit gültigen Fassung nach sorgfältiger Abwägung und Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens über die landesrechtlichen Regelungen hinaus folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Landkreis Eichsfeld vom 27. Dezember 2020 (Amtsblatt 73/20 wird wie folgt geändert:

- 1. Ziffer 4 der Allgemeinverfügung wird wie folgt geändert:
 - Das bisherige Datum "10.01.2021" wird durch das Datum "31.01.2021" ersetzt.
- 2. Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 27.12.2020 sowie der ersten Änderung vom 28.12.2020 weiter.

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Heilbad Heiligenstadt, 08.01.2021

Dr. Werner Henning Landrat

Bekämpfung der Geflügelpest - Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung

Nach Prüfung erlässt das Veterinäramt des Landkreis Eichsfeld folgende

Allgemeinverfügung

- Es wird <u>für alle Bestände mit gehaltenen Vögeln für den gesamten Landkreis Eichsfeld die Aufstallung</u> zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet.
- Alle Geflügelhalter im Landkreis Eichsfeld, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt des Landkreis Eichsfeld anzuzeigen.
- 3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufes und gilt bis auf weiteres.
- 5. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
- 6. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung

I. Sachverhalt

In Deutschland werden seit dem 30.10.2020 täglich HPAIV H5-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel (Stand 05.01.2021- 9:00 Uhr: 466 HPAI H5-Fälle bei Wildvögeln; Quelle FLI) gemeldet. Die Funde stammen weiterhin überwiegend aus dem Bereich der schleswigholsteinischen Wattenmeerküste, wo bisher mehrere Tausend verendete Enten und Gänse (überwiegend Pfeifenten und Nonnengänse) geborgen wurden und der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern. Nachweise gibt es zudem aus Hamburg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Berlin und Bayern. Derzeit wurden drei HPAIV Subtypen nachgewiesen, H5N8, welcher dominiert sowie H5N5 und H5N1.